



**Amt für regionale Landesentwicklung
Braunschweig**

Geschäftsstelle Göttingen

Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig
Geschäftsstelle Göttingen
Danziger Str. 40, 37083 Göttingen

Az.: 4.2.1-611-2591-02 - 1/16

Göttingen, 22.11.2016

Flurbereinigungsbeschluss

Aufgrund des § 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) wird hiermit das

Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Berka

für einen großen Teil der Gemarkung Berka und Teile der Fluren 5, 6 und 7 der Gemarkung Katlenburg angeordnet.

Dem Verfahren unterliegen die im Verzeichnis der Verfahrensflurstücke aufgeführten Flurstücke. Das Verzeichnis ist Bestandteil dieses Beschlusses. Das Flurbereinigungsgebiet umfasst rd. 606 ha. Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes (Gebietsgrenze) ist in der zu diesem Beschluss gehörenden Gebietskarte (Maßstab 1: 25.000) dargestellt.

Die Eigentümer der zum Verfahren gehörenden Grundstücke sowie die Erbbauberechtigten (§ 10 Nr. 1 FlurbG) bilden die Teilnehmergeinschaft, die nach § 16 FlurbG mit diesem Beschluss als Körperschaft des öffentlichen Rechts entsteht und die Bezeichnung

"Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Berka, Landkreis Northeim"

führt. Sie hat ihren Sitz im Ortsteil Berka der Gemeinde Katlenburg – Lindau.

Gründe:

Mit der Durchführung der Flurbereinigung Berka soll eine umweltgerechte, funktions- und wettbewerbsfähige Landwirtschaft erhalten bzw. gestärkt werden. Nutzungskonflikte zwischen der Entwicklung des Dorfes Berka und der landwirtschaftlichen Nutzung werden verringert und es wird eine Entflechtung konkurrierender Nutzungsansprüche zwischen Naturschutz und Landwirtschaft geben.

Weiterhin soll das Wirtschaftswegenetz an die Anforderungen der modernen landwirtschaftlichen Infrastruktur angepasst, sowie der Grundbesitz zu wirtschaftlichen Bewirtschaftungseinheiten zusammengelegt werden.

Darüber hinaus werden Nutzungskonflikte zwischen der Landwirtschaft und dem Gewässerschutz verhindert, indem an der Rhume, der Söse und dem Landwehrbach Gewässerrandstreifen ausgewiesen werden.

Der naturferne Verlauf des Landwehrbaches soll neu gestaltet werden und durch eine wegebauliche Maßnahme kann die Hochwassergefährdung für Berka und Katlenburg – Lindau gemindert werden.

Ebenso wird die Optimierung des Radwanderwegenetzes durch entsprechende Maßnahmen in der Flurbereinigung unterstützt.

Durch die Ausweisung von Sukzessionsflächen an Waldrändern kann eine Entflechtung von forst- und landwirtschaftlichen Nutzung erreicht werden.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer, die landwirtschaftliche Berufsvertretung, die Stadt Northeim, der Landkreis Northeim und die Gemeinde Katlenburg – Lindau sind über die

Durchführung des geplanten vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Berka angehört worden. Die Behörden des Bundes, des Landes Niedersachsen sowie die anderen in Betracht kommenden Körperschaften des öffentlichen Rechts sind über das geplante vereinfachte Flurbereinigungsverfahren unterrichtet worden.

Die Voraussetzungen für die Einleitung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Berka nach § 86 FlurbG sind somit gegeben.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) wird die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses angeordnet. Danach hat ein gegen den Flurbereinigungsbeschluss eingelegter Widerspruch keine aufschiebende Wirkung.

Die sofortige Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse, da die bereitgestellten finanziellen Mittel der Europäischen Union zur Umsetzung der geplanten Maßnahmen im Umsetzungszeitraum bis 2020 zur Verfügung stehen. Im Rahmen des Verfahrens sollen landwirtschaftliche Wege ausgebaut und an die Erfordernisse einer modernen Landwirtschaft angepasst werden. Parallel dazu sollen ökologische Maßnahmen mit Mitteln der Europäischen Union kofinanziert werden. Die Umsetzung dieser Maßnahmen ist nur mit den Fördergeldern der Europäischen Union möglich.

Des Weiteren sind die Vorteile einer agrarstrukturellen Flächenzusammenlegung unter ökologischen Gesichtspunkten im Zuge der Flurbereinigung schnellstmöglich umzusetzen, da die landwirtschaftlichen Strukturen eine Wettbewerbsfähigkeit auf dem globalen Agrarmarkt mittelfristig nicht mehr gewährleisten.

Es ist demnach erforderlich, dass mit der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens (Vorstandwahl, Aufstellung und Planfeststellung des Wege- und Gewässerplans nach §41 FlurbG, Wertermittlungsverfahren, Beantragung und Bewilligung von Zuwendungen) sofort begonnen wird, damit die angestrebten Vorteile und Ziele möglichst bald eintreten, was auch im überwiegenden Interesse der Teilnehmergeinschaft liegt.

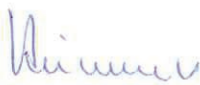
Die Erreichung der angegebenen Ziele steht im öffentlichen Interesse, da sie Voraussetzung für die Auszahlung der bei der Europäischen Union beantragten Gelder ist. Die Voraussetzungen zur Anordnung der sofortigen Vollziehung sind daher gegeben (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig, Bohlweg 38, 38100 Braunschweig, bzw. beim Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig, Geschäftsstelle Göttingen, Danziger Straße 40, 37083 Göttingen erhoben werden.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt bei öffentlicher Bekanntmachung mit dem ersten Tag der Bekanntmachung. Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, so ist die Frist nur dann gewahrt, wenn der Widerspruch spätestens am letzten Tag der Frist bei den o. a. Behörden eingeht.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Beschlusses kann - wenn Widerspruch dagegen erhoben wurde - unmittelbar die Entscheidung des Niedersächsischen Obergerichtes Lüneburg (Flurbereinigungssenat), Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, beantragt werden mit dem Ziel, dass die Anordnung der sofortigen Vollziehung aufgehoben und damit die aufschiebende Wirkung des Widerspruches wieder hergestellt wird. Ein entsprechender Antrag ist bei dem genannten Gericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu stellen oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Nds. Justizministeriums vom 3. Juli 2006 (Nds. GVBl S. 247) einzureichen (§ 80 Abs. 5 VwGO).


(Hummel)

